

BGer 9C 367/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_367_2018

FR: TF 9C 367/2018 du 20 août 2018

IT: TF 9C 367/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht erkannte, für die sich stellende Frage der Berentung über den 1. Januar 2016 hinaus seien der Abklärungsbericht des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 16. Oktober 2015 sowie die ausführlichen Testresultate der Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) vom 11. November 2015 heranzuziehen. Der Psychiater des RAD habe in seiner Disziplin beim Beschwerdeführer keine funktionellen Leistungseinbussen feststellen können. Aus rheumatologischer Sicht sei dem Versicherten die frühere Tätigkeit (als Sozialarbeiter) im Umfang von 50 % zumutbar. Eine adaptierte (leichte und wechselbelastende) Arbeit könne der Beschwerdeführer spätestens zum Zeitpunkt der RAD-Abklärung wieder im Umfang von 75 % ausüben.

E. 2.2

Der Versicherte rügt, der blosser Hinweis, dass sich sein Gesundheitszustand verbessert habe, sei keine Rechtfertigung zur Aufhebung der Invalidenrente auf den 1. Januar 2016 hin. Die fragliche Veränderung habe nicht zu einer überproportionalen Verbesserung des funktionellen Leistungsvermögens geführt. Mit diesen Behauptungen, die sich nicht konkret auf die Feststellungen der Vorinstanz (E. 2.1 hiervor) beziehen, vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass diese Feststellungen offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollten (vgl. E. 1 hiervor). Damit bleiben diese für das Bundesgericht verbindlich.

E. 3.1

Angesichts der weiteren Rügen des Beschwerdeführers bleibt einzig streitig und zu prüfen, ob das kantonale Gericht bei der Festsetzung des Invalideneinkommens

bundesrechtskonform keinen Abzug vom Tabellenlohn in Anschlag brachte. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen legte die Vorinstanz zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Die Frage, ob ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen sei oder nicht, stellt eine vom Bundesgericht frei zu prüfende Rechtsfrage dar (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399).

E. 3.3

Das kantonale Gericht stellte fest, der Beschwerdeführer würde ohne Gesundheitsschaden weiterhin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Arbeitsagoge tätig sein. Es ermittelte gestützt darauf das Valideneinkommen (vgl. BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59), welches vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens zog das kantonale Gericht die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE; BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593 f.) heran. Hierbei ist einzig der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) massgebend. Dabei handelt es sich um einen theoretischen und abstrakten Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvalider, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f. mit Hinweis). Mit seiner Rüge, er sei auf dem konkreten Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Verwertbarkeit der theoretisch noch vorhanden Resterwerbsfähigkeit in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt, da die Tätigkeit des Agogen auf dem ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsmarkt wenig bis gar nicht nachgefragt werde, kann der Versicherte nach dem Gesagten nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sämtliche Arbeitsbemühungen seien bis anhin gescheitert, so ist darauf hinzuweisen, dass gescheiterte Arbeitsbemühungen keinen Tabellenlohnabzug rechtfertigen (BGE 126 V 75 E. 5b/aa S. 79 f.).

E. 3.5

Im Weiteren vermögen auch das Alter des Versicherten (geb. am 1. März 1964; vgl. Urteile 9C_535/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.6, nicht publ. in: BGE 143 V 431 ; 8C_403/2017 vom 25. August 2017 E. 4.4.1; 9C_658/2015 vom 9. Mai 2016 E. 5.2.2 mit Hinweis) sowie die durch den erhöhten Pausenbedarf bedingte reduzierte Leistungsfähigkeit, welche gemäss verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen bereits im Rahmen der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt wurde, weshalb der Pausenbedarf nicht nochmals - als abzugsrelevant - herangezogen werden darf (Urteil 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.1 mit Hinweisen, in: SZS 2015 S. 561) keinen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn zu begründen.

E. 3.6

Nach dem Gesagten bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer wegen einem oder mehreren der relevanten Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/ Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad; BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 E. 5b/aa-bb S. 79 f.) seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könnte. Es ist daher nicht bundesrechtswidrig, wenn die

Vorinstanz keinen Abzug vom Tabellenlohn gewährte.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.